

Gemeinde Großrinderfeld

Schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Flachslanden, Heßberg und Werbachhäuser Berg“

Rechtgrundlagen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV),

jeweils in der gültigen Fassung.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Die festgesetzten Anlagenhöhen von Windkraftanlagen beziehen sich auf den Abstand zwischen dem natürlichen Gelände und der Rotorblattspitze in der höchstmöglichen Position.

Die maximal zulässige Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen beträgt 4.

2. Grünordnung, Pflanzbindungen und Pflanzflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Mastfuß, Windkraftanlagen und Betriebsflächen sind mit standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

3. Zuordnung von Ausgleichsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Den Eingriffgrundstücken werden Ausgleichsmaßnahmen auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 18638 der Gemeinde Großrinderfeld zugeordnet. Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baugenehmigung auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

B. Hinweise

1. Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Bohrbrunnen Beunth“ der Gemeinde Großrinderfeld; die betreffende Wasserschutzgebietsverordnung vom 25.04.1990 ist einzuhalten.
2. Werden bei Bauarbeiten archäologische Funde entdeckt, sind diese gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg in unverändertem Zustand zu erhalten und der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Großrinderfeld, den 24.11.2004



.....
(Weis, Bürgermeister)

Gemeinde Großrinderfeld

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Flachslanden, Heßberg und Werbachhäuser Berg“ (§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO)

Rechtgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften:

- Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO Ba.-Wü.)
in der gültigen Fassung.

1. Die Masten der Windkraftanlagen sind als Rohmasten zulässig, Gittermasten sind unzulässig.

2. Die Oberflächen der Rotorblätter und Masten sind in matter, blendfreier, hellgrauer Farbgebung auszuführen. Im Bereich bis 10 m über Gelände sind die Oberflächen der Masten auch in grüner Farbe zulässig.

Großrinderfeld, den 24.11.2004




.....
(Weis, Bürgermeister)